



Protokollauszug
18. Sitzung vom 5. Oktober 2022

203/2022 5.3.0 **Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Kindes- und
Erwachsenenschutzrechtes
Vernehmlassung**

1. Ausgangslage

Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Art. 360 ff. ZGB) und des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) liess die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich das EG KESR evaluieren, um eine Grundlage für allfällige Verbesserungen der Gesetzgebung zu schaffen. Die Evaluation ergab, dass das EG KESR ein zweckmässiges Instrument ist. Allerdings zeigte sich auch in verschiedenen Bereichen Handlungsbedarf. Das EG KESR soll daher in 5 Teilprojekten einer Teilrevision unterzogen werden:

- Zusammensetzung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
- Einheitliche Verfahrensordnung und Erweiterung der Einzelzuständigkeit
- Instanzenzug
- Perimeter der Berufsbeistandschaften im Erwachsenenschutz
- Digitale Aktenführung und -aufbewahrung durch die Berufsbeistandschaften und Aufbewahrung von Akten privater Mandatsträgerinnen und –träger

Die Vernehmlassung zur Teilrevision dauert bis zum 28. Oktober 2022.

2. Erwägungen

Die beabsichtigten Änderungen des EG KESR sind pragmatisch und machen das Gesetz besser umsetzbar. Die Vorschriften für die Zusammensetzung der KESB werden gelockert, das Verfahren vereinfacht und der Instanzenzug verkürzt. Diesen Änderungen kann mit Ausnahme der vorgeschlagenen Aufweichung der zwingenden Vertretung der Disziplin Soziale Arbeit zugestimmt werden. Diese Vorschrift sollte beibehalten werden, um den Einfluss der Sozialen Arbeit nicht zu schwächen.

Von Interesse für die Stadt sind insbesondere die Vorgaben für die Berufsbeistandschaften. Diese sollen künftig in den gleichen Perimetern organisiert sein wie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Dies ist sinnvoll, um unklare Zuständigkeiten zu vermeiden und eine gewisse Grösse sicherzustellen. Für die Städte und Gemeinden im Kreis Dietikon bedeutet dies eine engere Zusammenarbeit oder sogar Zusammenlegung der Berufsbeistandschaften. Die Nähe zu den Einwohnerinnen und Einwohnern steht dabei dem Auftrag nach mehr Professionalisierung entgegen. Für eine Vergrösserung der Berufsbeistandschaften und die Organisation analog den Perimetern der KESB sprechen die gestiegenen Anforderungen an die Beistandspersonen, Zuständigkeits- und Zusammenarbeitsfragen sowie die Reduktion von Schnittstellen. Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES empfiehlt die entsprechende Anpassung des EG KESR. Auch die Berufsbeistandschaft Schlieren, die mit 2 Berufsbeiständen und zwei Sekretariatsmitarbeiterinnen vergleichsweise klein ist, befürwortet eine Zusammenlegung. Für die Umsetzung ist eine mehrjährige Frist angesetzt, die den Gemeinden die Erarbeitung einer massgeschneiderten Lösung ermöglicht.

Ferner soll bei allen Berufsbeistandschaften die elektronische Aktenführung eingeführt und die Aufbewahrungsfristen einheitlich geregelt werden. Dies ist aus Gründen der Effizienz und der Archivierbarkeit zu begrüssen. Die Einführung der elektronischen Aktenführung, welche die Vorgaben der Archivierung erfüllt, ist für die Berufsbeistandschaft Schlieren für das Jahr 2023 budgetiert und die Umsetzung bereits mit der Diartis AG geplant.

Die geplanten Änderungen des EG KESR entsprechen den Zielen der Stadt. Sie sind gemäss Fragebogen zu beantworten.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Teilrevision des EG KESR wird zugestimmt.
2. Der Bereichsleiter Berufsbeistandschaft wird beauftragt und ermächtigt, die Vernehmlassungsantwort gemäss obigen Ausführungen zu verfassen und einzureichen.
3. Mitteilung an
 - Abteilungsleiterin Soziales
 - Bereichsleiter Berufsbeistandschaft
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Janine Bron
Stadtschreiberin